

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1920

12 (30.6.1920)

Ärztliche Mitteilungen

aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

Anzeigen:

0 Pfg. die einspaltige Petitzeile
oder deren Raum,
mit Rabatt bei Wiederholungen

Beilagen:

Preis nach Vereinbarung.

Einzelne Nummern 50 Pfg.

Jahres-Abonnement:
10 Mk.
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen
ärztlichen Landesvereine,
welche von Vereinswegen
für sämtliche Mitglieder
abonnieren

- 6 Mk. 50 Pfg. -

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.

Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe

XXIV. Jahrgang

Karlsruhe

30. Juni 1920

Die an der Kassenpraxis beteiligten Ärzte werden ersucht, die vorliegende Nummer wegen der darin enthaltenen Verträge mit der Generaldirektion der badischen Eisenbahnen und der kaufmännischen Ersatzkassen sorgfältig aufzuheben.

Ärztliche Landeszentrale.

Ärztliche Landeszentrale.

Bericht über die ausserordentliche Hauptversammlung in Offenburg

am 16. Juni 1920.

Anwesend 46 Teilnehmer als Vertreter sämtlicher der Landeszentrale angeschlossenen Vereine.

Der Vorsitzende, Medizinalrat Wegerle-Mannheim, wies in seiner einleitenden Ansprache auf die Bedeutung der schwebenden Verhandlungen zwischen den Hauptorganisationen für die endgültige Regelung der Beziehungen zu den Krankenkassen auch in Baden hin und erteilte dem Leiter der Landesgeschäftsstelle, Bongartz-Karlsruhe, der als Unterhändler bei den Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Hauptorganisationen in Berlin am 30. Mai und 1. Juni mitgewirkt hatte, das Wort zu einem Bericht über diese sowohl, wie über die Sitzung des Beirates des L.V. in Leipzig am 8. Juni. In einem alle wesentlichen Punkte berücksichtigenden Referate entledigte sich der Berichterstatter seiner Aufgabe und schloss daran eine kritische Würdigung der Ergebnisse, die, wenn sie auch keineswegs alle Erwartungen erfüllten, doch entschieden einen ganz bedeutenden Fortschritt darstellten, was namentlich in dem von den Unparteiischen gefällten Schiedsspruche in der Honorarfrage zur Geltung komme.

In der folgenden lebhaften Aussprache wurde trotz scharfer Kritik an Einzelheiten der getroffenen Abmachungen dieser Standpunkt im allgemeinen geteilt.

Es wurden sodann folgende Entschliessungen einstimmig angenommen:

1. Antrag Cahen-Mannheim: Die Hauptversammlung der Landeszentrale erklärt sich nach den gegebenen Erörterungen mit den zwischen den Hauptverbänden ge-

troffenen Vereinbarungen einverstanden. Den in Berlin gefällten Schiedsspruch erkennt sie an, stellt aber für die noch bevorstehenden Verhandlungen die Bedingung, dass die im Schiedsspruch vorgesehenen Sätze nicht unterschritten werden.

2. Antrag Wilken-Villingen: Die Bad. Landeszentrale wird ermächtigt, falls der Schiedsspruch von den Kassenhauptverbänden nicht angenommen werden sollte, mit den Bad. Kassenverbänden einen Mantelvertrag entsprechend dem Berliner Schiedsspruch abzuschliessen.

3. Antrag Bartenstein-Cahen: Die Kassen sind zu veranlassen, als Vorbedingung für die Aufhebung des vertragslosen Zustandes alle Beleidigungen und Klagen, die aus dem derzeitigen Streit hervorgingen, zurückzunehmen.

Ärztliche Landeszentrale.

Zwischen den Vorständen der Freien Vereinigung badischer Krankenkassen und der Ärztlichen Landeszentrale waren am 26. Juni folgende Bedingungen für die Aufhebung des vertragslosen Zustandes vereinbart worden:

1. der vertragslose Zustand in Baden wird am 1. Juli beendet;
2. die Ärzte berechnen ihre Gebühren nach folgenden Sätzen: 4 Mk. Beratung, 6 Mk. Besuch, nachts — von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens — das doppelte, Sonderleistungen nach der bad. Gebührenordnung von 1918 mit einem Zuschlag von 150 Prozent, bei Geburtshilfe 300 Prozent, Wegegelder pro Doppelkilometer bei Tag 6 Mk., bei Nacht 10 Mk. — Benützt der Arzt Mietfuhrwerk, so müssen die nachgewiesenen baren

Auslagen ersetzt werden und für Zeitverlust wird eine Gebühr von 3 Mk. pro Doppel-Kilometer berechnet, soweit nicht von anderer Seite Ersatz zu leisten ist.

Direkte Bezahlung durch die Patienten darf nicht verlangt werden;

3. die Krankenkassen verpflichten sich zur Zahlung der hiernach gestundeten Beträge, soweit sie nach der zwischen der Freien Vereinigung bad. Krankenkassen und der bad. Arbeitsgemeinschaft abzuschließenden Vereinbarung als richtig anerkannt werden;
4. es wird beiderseits anerkannt, dass örtliche Vereinbarungen abgeschlossen werden können, dass auch in der Honorarfrage diese örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind und dass deshalb die Ziffer 2 nur unter Berücksichtigung dieser örtlichen Verhältnisse unter Zugrundelegung der Richtlinien des neu abzuschließenden Mantelvertrags Gültigkeit hat.

Der Grundsatz, dass auch beim Pauschvertrag die für die Einzelleistungen vorgesehenen Sätze der Bemessung des Kopfgeldes zugrundegelegt und bei normaler ärztlicher Tätigkeit erreicht werden müssen, muss Geltung haben. Als Unterlage für die Bemessung des Pauschsatzes gelten jeweils für das laufende Jahr die statistischen und Rechnungsergebnisse des Vorjahres. Fehlen solche Unterlagen, dann sind bis auf weiteres die Einzelleistungen in Rechnung zu stellen, oder es kann vorläufig eine Verdoppelung des bisherigen Pauschales erfolgen;

5. falls örtliche Vereinbarungen nicht zustande kommen, unterwerfen sich beide Teile dem im Mantelvertrag vorgesehenen Schiedsgericht;
6. Klagen und Prozesse werden zurückgezogen und offenkundige Beleidigungen müssen zurückgenommen werden.

Die Ziffer 2 und 4 waren als Bestandteil des neuen Mantelvertrages gedacht. Wider Erwarten hat nun der Ausschuss der Freien Vereinigung in seiner Sitzung vom 30. Juni beschlossen, obige, von seinem Vorstand vereinbarten und unterschriebenen Bedingungen nur für die Übergangszeit bis zum Abschluss des Mantelvertrages gelten zu lassen, nicht aber als Bestandteil der künftigen Verträge anzuerkennen und die Arbeitsgemeinschaft bad. Krankenkassenverbände, die die obige Vereinbarung mit geringen Änderungen angenommen hatte, ist diesem Beschluss nachträglich beigetreten. Da nun keine Gewähr dafür gegeben ist, dass die Bestimmungen in Ziff. 2 und 4 in die späteren Verträge aufgenommen werden, so muss an die Stelle der Verpflichtung durch die Kassenverbände, die durch die einzelnen Kassen treten, und es kann der vertragslose Zustand nur bei solchen Kassen aufgehoben werden, die sich schriftlich verpflichten, die Bestimmungen der Ziff. 2 und 4 als Grundlage des späteren Vertrages anzuerkennen, wobei die endgültige Regelung der Wegegebühren dem neu abzuschließenden Mantelvertrag überlassen bleiben kann, da wo besondere Verhältnisse es erfordern. Die vereinbarten Honorarsätze müssen rückwirkend für die Zeit bis 1. April gemacht werden mit Ausnahme der Zeit des vertragslosen Zustandes.

Der Vorstand: I. A.: Bongartz.

Zur Lage.

Die erneuten Verhandlungen zwischen den Ärztlichen Zentralorganisationen und den Kassenhauptverbänden am 21. Juni in Berlin haben wohl zu einem endgültigen Abschluss geführt, der aber als ein völlig befriedigender nicht bezeichnet werden kann. In den Vereinbarungen bezüglich der freien Arztwahl wurden zwar einige Verbesserungen erzielt, besonders bezüglich des sogenannten Dienstvertrags wurde die Münchener Verpflichtungsformel angenommen, die nur eine ganz allgemein gehaltene Verpflichtung auf die Vertragsbestimmungen und die Vereinsbeschlüsse enthält, wie das bisher auch in Baden stellenweise schon der Fall war. Die wichtigste Errungenschaft aber, die Ziffer 2 des Schiedsspruchs, musste preisgegeben werden, weil die Kassenverbände die Festsetzung einer Höchstgrenze für den Pauschsatz verlangten und nur 26. Mk. anboten. Auf Vorschlag der Unparteiischen wurde dann, um ein völliges Scheitern der Verhandlungen zu verhüten, die Ziffer 2 gestrichen und an ihrer Stelle eine Bestimmung gesetzt, wonach die Festsetzung von Pauschsätzen den örtlichen Vereinbarungen überlassen bleibt. Damit ist ja nun wohl zwischen den beiderseitigen Hauptverbänden eine Art Waffenstillstand zustande gekommen, aber den örtlichen Kämpfen ist nun Tor und Tür geöffnet. Das ist ja ein höchst unerwünschter Ausgang, aber wenn man gerecht sein will, muss man zugeben, dass nicht mehr zu erreichen war, und dass es immer noch besser ist als ein völliges Scheitern der Verhandlungen. Denn die Grundlagen für die örtlichen Verhandlungen sind doch weitaus bessere für die Ärzte als dies früher der Fall war. Für die freie Arztwahl ist überall da die Bahn freigegeben, wo die Ärzte geschlossen und energisch sie fordern, d. h. wo die ärztliche Organisation genügend ausgebaut ist. Dasselbe gilt für die gestrichene Ziffer 2 des Schiedsspruchs, d. h. für den Grundsatz, dass beim Pauschvertrag nicht mehr wie bisher der Wert der Einzelleistung aus einem ganz willkürlich, häufig von den Kassen einfach aufgenötigten Pauschsatz errechnet wurde und dann meist geradezu kläglich ausfiel, sondern dass der Wert der Einzelleistung, wie er im Schiedsspruch bestimmt wurde, der Bemessung des Pauschsatzes zugrunde gelegt werden muss. Auch hier wird es allein von der Stärke der örtlichen ärztlichen Organisationen abhängen, ob sie die Anerkennung dieses Grundsatzes, für den die hohe moralische Bedeutung des Schiedsspruches auch jetzt noch sehr ins Gewicht fällt, durchsetzen oder nicht. Es wäre nun durchaus verfrüht, schon jetzt ein Urteil abzugeben über den Erfolg oder Misserfolg der ganzen Aktion. Von einem Misserfolg kann überhaupt nicht gesprochen werden und den Enderfolg wird man erst übersehen können, wenn die örtlichen Verhandlungen überall zum Abschluss gekommen sind. Jedenfalls haben die zentralen Verhandlungen den einzelnen örtlichen Organisationen ein brauchbares Instrument geschaffen; ihre Sache ist es nun, darauf spielen zu lernen. Einzelne Fortschritte, wie die bevorstehende Einführung der freien Arztwahl in Berlin und bei den preussischen Eisenbahnbetriebskrankenkassen, sind jetzt schon als direkte oder indirekte Erfolge zu verzeichnen,

auch der württembergische Landesarztvertrag, der beste Vertrag, der bis jetzt überhaupt existiert, wäre nicht so ausgefallen, wenn er nicht im Schatten der grossen Bewegung zustande gekommen wäre. Wie in Baden die Dinge stehen, geht aus der Mitteilung der Ärztlichen Landeszentrale über den Stand der Verhandlungen bezüglich der Aufhebung des vertragslosen Zustandes hervor. Sie geben trotz der augenblicklichen Schwierigkeiten zu der völlig berechtigten Hoffnung Veranlassung, dass der Abschluss des neuen Mantelvertrages sich ohne besondere Reibungen vollzieht und einen dauernden und sicheren Frieden herbeiführt.

Der wichtigste Erfolg der mit elementarer Wucht eingesetzten und mit entschlossener Kraft durchgeführten Bewegung liegt auf moralischer Seite. Niemals hat man auf Seiten der Krankenkassen und auch der Reichsregierung geglaubt, dass die ärztliche Landesorganisation in sich Geschlossenheit genug besässe, um zu einer wirklich umfassenden und wirkungsvollen Aktion fähig zu sein und der Beweis vom Gegenteil, der nun erbracht ist, hat schon zu einer ganz anderen Beachtung und Behandlung geführt, als sie früher von diesen Stellen üblich war. Dieser moralische Erfolg darf nicht ausser Acht gelassen werden, auch wo man mit dem materiellen nicht zufrieden ist. Unsere Landeszentrale, die auch in dieser Frage von Anfang an nüchterne Wirklichkeitspolitik getrieben hat, hat zwar auch in dieser Beziehung keine direkte Enttäuschung erlebt. Wenn man allerdings die Honorarbedingungen nur an dem gegenwärtigen Geldwerte misst, so sind sie entschieden zu gering. Aber wir Ärzte dürfen es nicht machen wie die Arbeiter und Angestellten, die ihre Forderungen nur auf den Tag einstellen und dann durchzudrücken suchen, ohne Rücksicht auf die Zukunft und sich nichts daraus machen, den Ast abzusägen, auf dem sie sitzen. Die Dinge liegen doch so, dass entweder unser ganzes Wirtschaftsleben und mit ihm die soziale Versicherung in kurzer Zeit zusammenbricht und dann hätten uns auch die höchsten Honorare nichts genützt, oder aber unser Volk überwindet die Gefahr, dann muss es zu einem allmählichen Abbau aller Preise kommen und unsere Honorarbedingungen werden dann dem wirklichen Geldwert immer mehr entsprechen und ihrerseits nicht abgebaut zu werden brauchen, sondern bleibende sein. Was nun den vertragslosen Zustand betrifft, so ist er den Ärzten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, recht gut bekommen. Weit weniger ist das bei vielen Krankenkassen der Fall, vor allem denen in den Städten, die ganz erhebliche Einbussen erlitten und einmal gemerkt haben, welche Summen an Arzthonorar sie all die Jahre hindurch gespart haben. Auch das ist eine heilsame Lehre. Es kommen schon recht bewegliche Klagen darüber und man möchte, dass die Ärzte das angeblich zu viel erhaltene Honorar wieder zurückgäben. Dass davon ohne weiteres keine Rede sein kann ist selbstverständlich, zumal auch die bad. Kassenverbände dadurch, dass sie sich an dem schroffen Abbruch der Verhandlungen in Leipzig beteiligten, selbst dieses Schicksal heraufbeschworen haben.

Im übrigen sollen beide Teile suchen, das Geschehene möglichst schnell wieder gutzumachen und zu vergessen. Mehr wie je sind alle Teile des Volkes

auf gemeinsame, friedliche Arbeit angewiesen und gemeinsam zu ertrageude Not wird ja leider auch dann noch mehr wie genug übrig bleiben.

Ärztliche Landeszentrale.

Aus dem Vertrag mit der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen geben wir die für die Kassenärzte wichtigsten Bestimmungen wieder.

§ 1.

1. Für die Behandlung desjenigen Personals und seiner Angehörigen, das der bahnärztlichen Fürsorge untersteht, sind diejenigen Ärzte in Baden bestellt, welche auf die Liste der Kassenärzte gesetzt sind.

2. Die von den Krankenkassenkommissionen (K.K.K.) aufgestellte Kassenarztlite nebst Einteilung der Kurbezirke wird alljährlich bis spätestens 1. Juni von der L.Z. der Generaldirektion überreicht. Bei jährlicher Neueinteilung der Kurbezirke sollen auf Wunsch die Organisationen gehört werden.

7. Das Eisenbahnpersonal hat unter den für seinen Kurbezirk gemeldeten Ärzten die freie Wahl.

8. Jeder Beamte oder Bedienstete, der für sich und seine Angehörigen das Recht auf freie ärztliche Behandlung hat, erhält von seiner vorgesetzten Dienststelle eine Ausweiskarte, auf der der Name des gewählten Arztes vermerkt ist. Diese Ausweiskarten werden nur für die praktischen Ärzte ausgestellt; auf Verlangen des Beamten kann jederzeit eine neue Ausweiskarte auf den Namen eines andern Arztes ausgestellt werden. Für die Spezialärzte werden entweder von den Dienststellen Ausweise gegen Hinterlegung der oben bezeichneten Ausweiskarte ausgegeben, oder es dient die Überweisung des praktischen Arztes als Ausweis.

9. Das nach Kurbezirken aufgestellte und innerhalb diesen alphabetisch geordnete Verzeichnis der Ärzte liegt bei jeder Dienststelle auf. Die freie Wahl unter den Ärzten darf durch die Dienststellen in keiner Weise beeinflusst werden.

10. Für die häusliche Behandlung ist die freie Arztwahl auf diejenigen Ärzte beschränkt, die am Wohnsitze des Beamten regelmässig Praxis ausüben. Die Ausweiskarten sollen daher in diesen Fällen nur für diese Ärzte ausgestellt werden.

§ 2.

Pflichten der Ärzte.

1. Die zur Kassenpraxis in Baden zugelassenen Ärzte haben diejenigen Eisenbahnbeamten, die sich durch eine Ausweiskarte, auf welcher der Name des Arztes vermerkt ist, ausweisen — in Notfällen und bei vorübergehendem auswärtigem Aufenthalt auch Beamte mit auf andere Ärzte lautenden Ausweisen —, sowie ihre Familienangehörigen kostenfrei zu behandeln.

Die Familienangehörigen sind auf der Rückseite der Ausweiskarte namentlich aufgeführt.

2. Bei der Behandlung der Beamten sind auch die von den Dienststellen verlangten Krankmeldungen, Meldungen über fortdauernde Krankheit, Genesungsmel-

dungen, sowie etwa verlangte kurze Berichte oder Auskünfte kostenfrei auszustellen.

3. Die Ärzte haben darauf zu achten, dass bei erkrankten Beamten die Zeit der Dienstbefreiung richtig bemessen wird; es ist daher sowohl etwaigen Versuchen von Beamten, sich ungerechtfertigterweise dem Dienst zu entziehen oder die Erholungszeit über das notwendige Mass auszudehnen, entgegenzutreten, als auch in den Fällen, in denen ein Beamter vor vollständiger Genesung oder hinreichender Besserung dienstliche Verrichtungen aufnehmen wollte, denen er noch nicht gewachsen ist, die Genehmigung zur Wiederaufnahme des Dienstes zu versagen.

4. In zweifelhaften Fällen ist der Bahnarzt zuzuziehen und im Beizhmen mit diesem die Entscheidung zu treffen.

5. In allen Fällen, in denen eine Dienststelle eine Nachuntersuchung durch den Bahnarzt wünscht, ist der behandelnde Arzt davon zu verständigen.

6. Der behandelnde Arzt hat dem Bahnarzt jede sachdienliche Auskunft über den Erkrankten zu geben.

7. Die Feststellung der Dienstfähigkeit hat in allen Fällen, in denen ein Beamter sich nach einer durch einen Betriebsunfall erlittenen Verletzung wieder zum Dienst meldet, durch den zuständigen Bahnarzt zu erfolgen

§ 3.

Für die mit gegenwärtigem Vertrag seitens der Ärzte übernommenen Verpflichtungen zahlt die Generaldirektion eine Vergütung und zwar

- a. für jeden kurberechtigten Beamten ohne Angehörige 24 *M* jährlich,
- b. für jeden kurberechtigten Beamten mit Angehörigen 60 *M* jährlich.

Die Gesamtsumme wird in vierteljährlichen Teilbeträgen von der Eisenbahnhauptkasse an die L.Z. abgeführt und ihr Betrag jährlich nach dem Personalstand vom 1. Juli neu festgesetzt.

Ausserdem zahlt die Generaldirektion für Beamte in Orten, an denen kein Arzt ansässig ist, Wegegebühren bei Hausbesuchen, berechnet nach dem Wohnsitze des nächstwohnenden Arztes, wenn die Entfernung vom Wohnorte des Arztes bis zu dem des Beamten mehr als 1 km beträgt. Die massgebende Entfernung ist auf der Ausweiskarte vermerkt. Die Gebühr für einen Doppelkilometer beträgt bei Sonderbesuchen

- a. bei Tag 6 *M*,
- b. bei Nacht (von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens) 10 *M*,
- c. bei Gelegenheitsbesuchen 2 *M*.

Der angefangene Doppelkilometer wird voll gerechnet. Die Wegegebühren werden alle Vierteljahr einer Prüfung auf ihre Angemessenheit unterzogen und, wenn nötig, geändert. Der Gesamtbetrag der Wegegebühren darf in einem Vierteljahr den Betrag von 14 000 *M* nicht übersteigen.

Licht-, Röntgen-, Radium-, und andere Anwendungen, sowie Institutsbehandlung fallen nicht unter das Pauschale und müssen von dem Kranken bezahlt werden. Desgleichen sind Lebensmittelzeugnisse für Angehörige und andere für private Zwecke ausgestellte Zeugnisse von den Beamten zu bezahlen.

Die Verteilung der Vergütung an die einzelnen Ärzte erfolgt nach Abzug der Verwaltungskosten durch die L.Z. nach folgendem Tarif:

1. für einen Besuch 6 *M*,
für eine Beratung 4 *M*,
nachts das Doppelte;
2. für alle übrigen Leistungen die Sätze der badischen kassenärztlichen Gebührenordnung vom Jahr 1918 mit einem Zuschlag von 150 Prozent. Bei sich wiederholenden Sonderleistungen gleicher Art wird in einem Erkrankungsfall die Beratungsgebühr höchstens dreimal berechnet.

Die L.Z. hat das Recht, bei einer aussergewöhnlichen Zunahme der Teuerung der wichtigsten Lebensbedürfnisse, falls auch die Beamtengehälter entsprechend erhöht worden sind, im Einverständnis der Generaldirektion zu diesen Sätzen prozentuale Zuschläge festzusetzen.

Jedesmal nach Ablauf eines Vertragsjahres müssen die Pauschsätze so geregelt werden, dass unter Zugrundelegung einer ärztlichen Tätigkeit, welche bei sämtlichen vorgekommenen Krankheitsfällen den Durchschnitt von 4 Beratungen und Besuchen im Vierteljahresfall nicht überschreitet, die zuletzt geltenden Tarifsätze erreicht werden.

Für verlangte ausführliche Gutachten werden nach Umstand und Schwierigkeit 20 bis 40 *M* bezahlt. Die Rechnung ist dem Gutachten jeweils anzuschliessen.

§ 4.

Die L.Z. ist verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, dass eine übermässige Inanspruchnahme einzelner Ärzte insbesondere solcher, die schon über eine ausgedehnte Kassenpraxis verfügen, wirksam verhütet wird.

§ 5.

betrifft Einigungskommission und Schiedsgerichte.

Zu vorstehendem Vortrage ist noch zu bemerken, dass die Beamten und ihre Angehörigen Arzteeien selbst bezahlen müssen. Die Zahl der verheirateten Beamten beträgt etwa 10 000, die der ledigen etwa 1000, ungefähr 1900 Beamte wohnen nicht am Wohnsitze eines Arztes, doch beträgt die Entfernung nur in wenigen Fällen mehr wie 5 Kilometer. Als Wegepauschale wurde die Hälfte der Pauschsätze für ärztliche Leistungen angenommen, also 30 *M* für eine Familie und 12 *M* für einen ledigen Beamten. Ärztliche Leistungen und Wegegebühren müssen gesondert in Rechnung gestellt werden. Formulare hierfür sollen später herausgegeben werden. Wegen Änderungen einzelner Sätze der Gebührenordnung besonders auch bezüglich einer Erhöhung der Sätze für geburtshilfliche Leistungen um 300 Prozent statt 150 Prozent werden wir mit der Generaldirektion in Verhandlung treten.

Diejenigen Vereine und K.K.K., die das Verzeichnis der Kassenärzte und Kurbezirke an die L.Z. noch nicht eingeschickt haben, werden gebeten, dies umgehend zu tun behufs Übergabe an die Generaldirektion.

Der Vorstand: I. A.: Bongartz

Kaufmännische Ersatzkrankenkassen.

Ergebnis der Verhandlungen über Änderung des Tarifvertrages mit dem Ersatzkassenverband vom 4. Juni 1920.

Der bisherige § 13 erhält folgende Fassung:

Die Honorierung der den Kassenmitgliedern und den anspruchsberechtigten Familienangehörigen geleisteten ärztlichen Hilfe erfolgt vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 zu den niedrigsten Sätzen der vom Leipziger Verband herausgegebenen allgemeinen deutschen Gebührenordnung Jahrgang 1919 mit einem Zuschlag von 0 v. H. Nur in folgenden Punkten tritt eine Änderung der allgemeinen deutschen Gebührenordnung ein:

1. Jede Beratung in der Wohnung des Arztes bei Tage 5 *M.*, bei Nacht 10 *M.*, Beratung mittels Fernsprecher: wie vorstehend. Jeder Besuch in der Wohnung des Kranken bei Tage 8 *M.*, bei Nacht 16 *M.*. Die Nachtzeit gilt von 6 Uhr abends bis 8 Uhr morgens. Dringende Besuche, durch die der Arzt gezwungen ist, die Sprechstunde zu unterbrechen, werden mit einem Zuschlag von 100 v. H. berechnet, der Arzt ist jedoch dabei verpflichtet, auf der Rechnung nachträglich die Dringlichkeit begründet zu bescheinigen. Ist er dazu nach gewissenhaftem Ermessen nicht in der Lage, so darf er den Unterschied zwischen der einfachen und doppelten Besuchsgebühr unmittelbar vom Mitglied einziehen.
2. Neben jeder besonderen Verrichtung darf die Besuchs- oder Beratungs-Gebühr berechnet werden, bei Tage jedoch mit Ausnahme derjenigen Verrichtungen, die in obiger Gebührenverordnung mit mehr als 20 *M.* bewertet sind.
3. Bei wiederholter Anwendung aller besonderen Verrichtungen und zwar auch bei deren Wechsel gilt die Einschränkung, dass die Beratungsgebühr nur bei den ersten drei Malen mit berechnet werden darf, während vom vierten Male an nur die Gebühr für die besondere Verrichtung, jedoch mindestens 5 *M.* zu berechnen sind.
4. Für die physikalischen und ähnlichen Verrichtungen gemäss C. I. 1 d, e, f, g, sowie C. I. 41 a bis 1 gilt der Vorbehalt, dass diese Verrichtungen nur nach schriftlicher Genehmigung der Kasse vorgenommen werden dürfen, ausgenommen dringliche Fälle, bei denen diese Genehmigung nachträglich einzuholen ist.
5. Die Ziffer C. I. 41 d, 2 wird geändert, indem bei Röntgen-Tiefenbehandlung für 10 Milliampèrminuten 10 *M.* bis 20 *M.* eingesetzt werden.
6. Die Ziffer C. II. 1 b (Untersuchung auf Schwangerschaft usw.) fällt fort.
7. Personen, die einer Kasse beitreten wollen, haben für ärztliche Aufnahmeuntersuchung in der Sprechstunde und für Ausfüllung des erforderlichen Kassenvordruckes ein Honorar von 9 *M.* aus eigenen Mitteln an den Arzt zu bezahlen, es sei denn, dass die Kasse sich zur Bezahlung der Untersuchungskosten verpflichtet hätte.
8. Das Honorar für jede von einer Kasse verlangte **Nachuntersuchung** (Kontrolluntersuchung) einschliesslich eines kurzen Berichtes an die Kasssenleitung beträgt, erfolgt sie in der Wohnung

des Arztes 9 *M.*, in der Wohnung des Kranken 12 *M.*, ausschliesslich der vertragsmässig zu berechnenden Kilometergebühren.

Zum Ausgleich dafür, dass diese neuen Vereinbarungen erst vom 1. Juli 1920 ab gelten, erklären sich die Ersatzkassen bereit, auf die aus dem 2. Quartal 1920 stammenden ordnungsgemäss geprüften und durch die Lokalorganisation demgemäss anerkannten Rechnungen ein Zuschlag von 50 v. H. zu bezahlen.

Der Gärtnerkrankenkasse wird gestattet, sich obigem Vertrag anzuschliessen.

Verein der Ärzte im oberen Breisgau (e. V.).

Frühjahrsgeneralversammlung am 29. Mai 1920 im Bahnhofhotel in Müllheim i. B.

Anwesend: Dr. Dr. Blank, Steffen, Schwörer, Hettinger, Barth, Langbein, Regnier, Hezel, Früh, Weber, Geissler, Kühne, Müller, v. Holten, Remmlinger, Hegar, Wodrig, Warth sen., Warth jg., Bock, Nohl, Fohr, Hoffmann, Pohl.
Abwesend: Vogel, Gotthard, Nikolaus.

1. Neu aufgenommen werden: Dr. Dr. v. Holten, Kühne im Friedrichsheim, Deutsch in Ehrenstetten, Geissler in Munzingen.

2. Es wurde einstimmig beschlossen, eine Liste zur Einzeichnung für die 2 prozentige Anleihe des L. W. V. während der Versammlung herumgehen zu lassen. Die Zeichnung der anwesenden Mitglieder ergab 5 900 *M.*

3. Bericht des Vorsitzenden über die bisherigen Vorgänge im Kampf mit den Krankenkassen. Die Beschlüsse der Landeszentrale werden angenommen.

4. Die Gebühren in der Privatpraxis werden neu festgesetzt. Die angenommenen Sätze gelten als Mindestgebühr und zwar: für die Sprechstunde 10 *M.*, für Besuche am Orte 20 *M.*, für auswärtige Besuche bis zu 3 km 20 *M.*, über 3 km 25 *M.*, für die Wiederholung eines Rezeptes in Abwesenheit des Kranken in der Sprechstunde 6 *M.*. Sonderleistungen werden mit dem fünffachen Betrag der Badischen Gebührenordnung vom Oktober 1918 eingestellt.

5. Die Strafgebühren für Fehlen bei Vereinssitzungen werden bis auf weiteres mit 20 *M.* festgesetzt.

6. Nachdem sich in Ehrenstetten ein Arzt niedergelassen hat, müssen Kirchhofen und Ehrenstetten als eine Gemeinde mit dem Sitze zweier Ärzte angesehen werden, da sie in ihren Ortsausgängen sich nahezu berühren.

Der Verein feierte mit dieser Frühjahrsgeneralversammlung sein 75 jähriges Stiftungsfest. Herr Medizinalrat Dr. Warth in Müllheim sprach in formvollendeter Rede ausführlich über die Geschichte des Vereins von seiner Gründung bis zum Jahre 1895 und erörterte ausführlich eine den meisten Kollegen unbekannte Erkrankung, welche sich in den Jahren 1851 und 1852 epidemisch in Niedereggenen ausbreitete und welche mit dem Namen: „Predigerepidemie in Niedereggenen“ bezeichnet ist. Der Vortrag soll veröffentlicht werden. Der Vorsitzende dankte im Namen der Kollegen dem Vortragenden für seine Mühe, mit der er das reiche Material gesammelt hat, und sprach den Wunsch aus, Kollege Warth möge noch als Fortsetzung seines heutigen geschichtlichen Vortrags die Folgezeit der Jahre 1895 bis heute behandeln.

Ein einfaches Abendessen, das recht fröhlich verlief, vereinigte die Kollegen noch kurze Zeit bis zum Abgang der Züge.

Dr. Blank.

Verein badischer Bahn- und Bahnkassenärzte.

Die Generaldirektion der bad. Staatseisenbahnen teilt mir unter dem 16. Juni 1920 mit, dass mit Genehmigung des Reichsverkehrsministeriums. — Zweigstelle Baden — den Bahnärzten für das erste Halbjahr 1920 an Stelle der bisherigen Teuerungszulage von 100 Proz. eine solche von 200 Proz. der Jahresvergütung gewährt wird; ferner, dass

die Vergütung für Ausfüllung des Vordrucks n 172 bei Nachuntersuchungen von 5 Mk. auf 8 Mk. erhöht wurde. Ich bitte sämtliche Bahnärzte, soweit sie über die in Betracht kommenden Untersuchungen Aufzeichnungen gemacht haben, bei den zuständigen Betriebsinspektionen ihre Nachforderungen einzureichen.

Dr. Krieger, 1. Vorsitzender

Die neuartige Bromtherapie

mit Sedobrol eignet sich für den praktischen Arzt wie für den Spezialisten. — „Cewega“ Grenzach (Baden).

589]

≡ Zu Säugling ≡

640]2.2

von 7 Monaten per sofort **Schwester** gesucht. Hoher Lohn und Familienanschluß
Angebote unter **M. M. 1723** an **Fila-Haasenstein & Vogler, Mannheim.**

Aachener

Kaiserbrunnen

kohlendurehaltiges bestes Tafelwasser



Kaiserquelle

natürliches Thermalwasser zu Haustrinkturen

*abgefüllt unter Kontrolle der Stadtverwaltung
wirkt vorbeugend und heilend bei*

Rheuma, Gicht, Katarrhen

*der Verdauungs- und Atmungs-Organen etc. Brunnenchriften durch
Aachener Thermalwasser „Kaiserbrunnen“ A. G. Aachen/Kord.*

Hauptniederlage: **Balm & Bassler**, Mineralwasser-Grosshandlung **Karlsruhe** i. B.
Zirkel 30, Fernsprecher 255 — Filiale **Freiburg** Lagerhausstrasse 19, Fernsprecher 2967

582]20.16

Dr. Schmiedel & Gunzert

Fernspr.: 2044 u. 11782
Stuttgart
Friedrichstrasse 4

Speziallaboratorium für medizinisch-chemische, bakteriologische und serologische Untersuchungen.

Blutuntersuchung nach Wassermann u. Sachs-Georgi. Herstellung von Autovaccinen.
Farbstofflösungen u. Reagentien.

Auf Wunsch Zusendung steriler Gefässe.

594]13.12

CARBOSOT-PILLEN

enthalten 0,05g reines Kreosot in Carbo vegetab. mit leicht darmlösl. Gelatine überzogen. Keine Irritation der Magenschleimhaut, kein Aufstossen. Erprobtes Spezialpräparat bei:

TUBERKULOSE-CHRON. BRONCHIALKATARRH.

Schachtel à 75 Pillen 1/2 M. in d. Apotheken. Ärztemuster gratis.

Laboratorium **FRITZ AUGSBERGER NÜRNBERG.**
ROTHENBURGERSTR. 27

Sanatorium Stammberg

Schriesheim a. d. Bergstrasse

für weibliche **Lungenkranke** des gebildeten Mittelstandes. — 12.— M bis 20.— M pro Tag. —

Sommer- und Winterkur. 670]21.18

Prospekt durch die **Verwaltung.**

Praxis

mit Gelegenheit zu geburtshilfl. gynäk. chirurg. Tätigkeit von älterem, sehr erfahrenem Arzt **gesucht.** Anwesen kann übernommen werden.

Offerten erbeten unter **S. S. 117** an **Rudolf Mosse, Stuttgart.**

630]23.3

Dr. Landerer'sche Heilanstalt

für Gemüts- und Nervenranke

Christophsbad Göppingen (Württemberg).

3 Ärzte. — Mässige Preise. — Ausgedehnte eigene Landwirtschaft. ∴ Prospekt durch die Direktion. 615]12.7

Sanatorium Nordrach

im bad. Schwarzwald 607]21.9

für **Lungenkranke (Private)**

Herrliche Lage, direkt am Wald, schöne und bequeme Waldspaziergänge. 24 Zimmer, alle nach dem Süden gelegen. Zentralheizung, Warm- u. Kaltwasserleitung zu jedem Waschtisch.

E. Spitzmüller. Besitzer. **Dr. Weltz.** Leit. Arzt.

Ehem. Militär-Krankenwärter

sucht ähnliche Stelle in Klinik oder Krankenhaus.

643] **Karl Habfast** in **Ruchsen** an der Jagst (Baden).

Die neue Vollzugsverordnung zum Impfgesetz ist erschienen!

Alle Vordrucke zum Impfgeschäft sind zu haben in der

Buchdruckerei und Verlagshandlung Malsch & Vogel, Karlsruhe.

Nach langjähriger spezialärztlicher Ausbildung in Krankenhaus und Praxis habe ich mich

in Mannheim L 2. 14

als

Kinderarzt

niedergelassen.

Sprechstunden Werktags 10—12 vorm. 3—5 nachm., Samstags nur 10—12 vorm.

Fernruf 133 (Nebenanschluß d. Firma Rabus & Stoll.

Dr. med. Fritz Töplitz, Kinderarzt.

Solbad Kösen

(Thüringen). Grosse Erfolge bei Erkrankung der Atmungsorgane, Skrofulose, Rheumatismus, Gicht, Herz- und Frauenleiden usw. Neues städt. Kurmittelhaus mit Gesellschafts- und Einzelinhalationen, Pneumat. Kammern, Radium-Emanatorium, Starke Solquellen. Gradiertwerk mit Spielplätzen. Luft- und Sonnenbad. Trinkquellen.

Badeschriften durch die **städtische Badeverwaltung.**

630]6.4

Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen

Zur Beachtung: Meist sind nicht die ganzen Orte, sondern nur einzelne Stellen darin gesperrt. Näheres s. „grosse“ Cavetetafel in „Ärztl. Mitt.“ oder „Ärztl. Vereinsbl.“

Fernsprecher 1 870 und 19 728.

Cavete, collegae!

Drahtadresse: Ärzteverband Leipzig.

Arnstadt, Thüring.
Aschach b. Kissingen

Berlin-Wilmers-
dorf
Bremen
Breslau
Bretzig, Sa.
Bretzenheim bei
Mainz.

Corbetha
Crosta, Sachsen

Ebingen, O.A. Baling.
Elbing
Ellingen, M.-Frank.
Eschede, Hann.
Eschwege, A.O.-K.K.

Freiwaldau (Schles.)
Finsterwalde

Gehren, Th.
Gellenkirchen,
Kr. Aachen

Giessen
Giessmannsdorf,
Schles.
Gräfenthal
Grossrudstedt,
S.-W.
Grosstrehlitz, O.-S.
Guben

Haag, Ob. Bay.
Hallische Knappsch.
Hanau San.-V.
Heiligenbeil, Ostp.
Herbrechtingen
Hersfeld, H.-N.
Hohenberg a. E.
Hohenlehme-
Wildau, Kr. Teltow
Holzappel i. T. und
Umgebung
Hornau, H.-N.

Idstein, Taunus
Immendingen, Ba.
Johannisberg-
Geisenheim

Kaufmännische
Kr.-K. für Rheinld.
u. Westf.

Kemnath i. Oberpf.
Kirchzell, Ufr.
Kraupischken
O.-Pr.

Kreuznach, Bad
Kupferhammer-
Grünthal

Lampertheim, H.
Lehe
Lehesten, A.O.-K.-K.
Gräfenthal

Lingen, Ems
Lötzen (Ostpr.)
Lübars, Brandenbg.
Lüdenscheid

Mansfelder Knapps.

Neurode (Glatz)
Neustadt, W. N.

Oderberg i. d. Mark
Oschatz
Ostritz, Sa.

Peterstal i. Rencthal
Probstzella, A. O.-
K.-K. Gräfenthal

Quint b. Trier

Ratibor
Rendsburg, Schles-
wig-Holstein, Stadt u.
Kreis.

Rheydt
Rothenfelde bei
Fallersleben

Schalkau, S. M.
Schmalkalden
Schweinfurt, Land
Schwerte, Ruhr
Selb, Bayern
Siegen
Singhofen, U. L.

Steinbach, Baden
(Amt Bühl).
Strausberg, Mark

Teltow u. Umg.
Teutschenthal,
Mansfelder Seekreis

Veckerhagen a. d.
Weser, Kreis Hol-
geismar.
Vilbel, Ober-Hessen
Volpriehausen,
Hann.

Wansleben, Mann-
seekreis.

Walldorf, Hessen
Wallendorf, A. O.-
K.-K. Gräfenthal
Weissensee b. Berlin
Witkowo, Posen

Zeitz, Prov. Sa.

Über vorstehende Orte und alle Verbandsangelegenheiten erteilt jederzeit Auskunft die **Hauptgeschäftsstelle**, Leipzig Dufourstrasse 18 II, Sprechzeit nachmittags 3-5 Uhr (ausser Sonntags). Kostenloser Nachweis von Praxis-, Auslands-, Arzt- und Assistentenstellen sowie Vertretungen.



609J8.6

In der Behandlung von Magen- und Darmkrankheiten bewährt sich der natürliche **Fachinger** Mineralbrunnen besonders bei der Therapie der **Hyperacidität** und des **Magengeschwürs** zur Neutralisation von pathologischer Säurebildung. Auch bei **Dünn- und Dickdarmkatarrhen** haben die **schleimlösende Wirkung** des Wassers und die säuretilgenden Eigenschaften bei den infolge abnormer Gärungen sich bildenden pathologischen Säuren eine günstige Einwirkung.

Brunnenschriften durch das Fachinger Zentralbüro, Berlin W 66, Wilhelmstrasse 55.